

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Staffhorst für den Friedhof in Staffhorst vom 12.02.2004

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Staffhorst für den Friedhof in Staffhorst am 13.11.14 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12.02.2004 beschlossen:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

Nach § 6 I. Nr. 5 werden folgende Nrn. 6 und 7 eingefügt:

6. Baumschattengrab für Urnen

- a) für 30 Jahre je Grabstelle 1.837,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 49,00 €
- Beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Pflegekosten für Dauer der Nutzungszeit

7. Bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung wird eine Verlängerungsgebühr gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 2b für die gesamte Grabstätte erhoben.

Staffhorst, den 13.11.2014

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Staffhorst

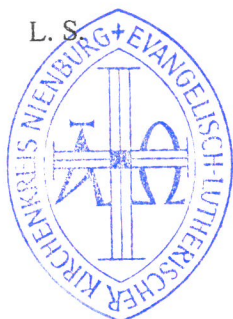


Woll

J. Schmitt

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:



Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte

(Furche)
Oberkirchenrätin